



Merkblatt für Strassenreklamen

(Ausstellungen, Messen, Gross- und Sportveranstaltungen sowie Zirkusse)

Bewilligungspflicht

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen und Werbetransparenten entlang von öffentlichen Strassen, unabhängig davon ob diese auf privatem oder öffentlichem Grund platziert werden, ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Bewilligung von Strassenreklamen in der Stadt St.Gallen ist die Stadtpolizei, Bewilligungen (Tel. 071/224 60 96).

Bestimmungen Signalisationsverordnung (SSV)

Gemäss Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 – 100, sind unter anderem folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw. die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
- Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, mit Signalen oder Markierungen verwechselt oder ihre Wirkung herabsetzen können.

Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (Art. 100 SSV) sowie der Verkehrssicherheit gelten in der Stadt St.Gallen folgende Bestimmungen:

Unzulässig sind Strassenreklamen

- im Bereich von Kuppen, Kurven, Engpässen, Verzweigungen, an oder auf Brücken;
- näher als 5 m vor Querfahrbahnen sowie 10 m vor Signalen und Fussgängerstreifen;
- die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder des Trottoirs vorstehen;
- an Pfosten von Signalen oder an Signalen selbst;
- die retro-reflektieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken;
- die sich bewegen oder projiziert werden;
- Strassenreklamen dürfen nicht über die Fahrbahn gespannt werden.

Anhäufung von Strassenreklamen vermeiden

Um eine Anhäufung von Strassenreklamen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen zu vermeiden, ist Folgendes festgelegt:

- Es dürfen nur die festgelegten Plakatstandorte benützt werden.
- Auf öffentlichem Grund werden nur Reklamen für Anlässe bewilligt, welche in der Stadt St.Gallen stattfinden.
- Die Anbringensdauer beträgt maximal 20 Tage.
- Nichtbewilligte Reklamen werden unter Kostenfolge entfernt.

Strafbestimmungen

Gemäss den Strafbestimmungen der Signalisationsverordnung wird das vorschriftswidrige Anbringen von Strassenreklamen mit Haft oder Busse bestraft. (Art. 114 a SSV).

